

Satzung der Stadt Herzogenrath

über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung -(Kfs) vom 25.06.2024

Präambel

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote landesrechtlich zusammengefasst.

Das Jugendamt Herzogenrath hat das Ziel, durch Ausschöpfung der kraft Gesetzes bestehenden Gestaltungsspielräume, die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben abzuwickeln. Dies dient der Rechtssicherheit, Transparenz und Akzeptanz durch die Familien in der Stadt Herzogenrath.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) i.V.m. §§ 23, 24, 90 SGB VIII des Achten Buches Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), sowie der §§ 21-24, 49-51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz-) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath nachfolgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme und Ausgestaltung von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII. Für Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach den §§ 27 – 34

SGB VIII sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht.

- (2) Die Satzung regelt die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.
- (3) Die Satzung berührt nicht das Recht, bei überobligatorischen Interessen interkommunale Vereinbarungen zu schließen.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Kinder, die in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die ein Betreuungsangebot im Bereich des Jugendamtes Herzogenrath als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamtsbereich) in Anspruch nehmen und findet in den Fällen des § 49 KiBiz Anwendung.
- (2) Die Regelungen zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit sowie der Kostenerstattung nach dem Sozialgesetzbuch VIII bleiben unberührt.
- (3) Wird das Kind in Kindertagespflege in örtlicher Zuständigkeit der Stadt Herzogenrath in einer auswärtigen Tagespflegestelle betreut, findet diese Satzung Anwendung.

§ 3

Begriffsbestimmung

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst
 - o die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
 - o die Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson,
 - o sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die nähere Ausgestaltung ist Teil 2 (Förderung in Kindertagespflege) des KiBiz zu entnehmen.
- (3) Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung ist eine Einrichtung, die die Voraussetzungen des § 32 KiBiz in Verbindung mit § 45 SGB VIII erfüllt.

II. Förderung in Kindertagespflege

§ 4

Zweck und Gegenstand der Förderung

Zur Förderung der Entwicklung eines Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person vermittelt werden, die das Kind einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen oder im Haushalt des/der Personenberechtigten betreut (Tagespflegeperson). Die Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten werden.

Den Eltern/Personensorgeberechtigten wird unter Berücksichtigung des Kindeswohls ermöglicht, Betreuungsverträge abzuschließen, die ihrem tatsächlichen Bedarf entsprechen.

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, ihre fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen und festgelegten Höhe.

Bei der Vermittlung eines Kindes in Tagespflege durch das Jugendamt liegt die Verantwortung für die Vereinbarung über die Inhalte des Betreuungsverhältnisses bei den beteiligten Personen (Personensorgeberechtigte und Tagespflegeperson).

Diese sind gehalten, sich im Vorfeld der Kinderbetreuung über alle relevanten Punkte zu verständigen und diese vertraglich festzuhalten.

§ 5

Erlaubnisse zur Kindertagespflege

Eine Person, die ein Kind oder mehrere außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, wobei insgesamt nicht mehr als zehn Betreuungsverträge gemäß § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 22 KiBiz NRW abgeschlossen werden dürfen. Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen, ist auf fünf Jahre befristet und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder des/r Kindes/r bedeutsam sind.

§ 6

Großtagespflegestellen

Bei der Kindertagespflege in anderen Räumen dürfen bis zu drei Tagespflegepersonen mit entsprechender Qualifikation (300 Stunden Qualifizierung nach DJI) gleichzeitig nebeneinander tätig sein.

Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Bei der Beantragung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist anzugeben, ob und in welchem Umfang in den Räumlichkeiten Kindertagespflege noch von einer anderen Person geleistet wird. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes Kindes zu einer Tagespflegeperson ist zu gewährleisten. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Kindertagespflegepersonen geeignet sind und sie die Voraussetzungen erfüllen.

Werden die Räume angemietet, so soll die Standortfrage vorab mit der Jugendhilfeplanung abgestimmt werden.

In einer Großtagespflegestelle dürfen höchstens neun Kinder (maximal 15 Betreuungsverträge gemäß § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 22 KiBiz NRW) gleichzeitig betreut werden.

§ 7

Eignungsvoraussetzungen

- (1) Geeignet im Sinne des Gesetzes sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen, über kindgerechte Räumlichkeiten und über vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens werden die Voraussetzungen durch das Jugendamt mittels persönlicher Gespräche und Ortsbesichtigungen geprüft.
- (2) Für Kindertagespflegepersonen, die erstmalig ab dem 01.08.2020 eine Tätigkeit ausüben möchten, wird eine Qualifikation auf der Grundlage des Qualifizierungshandbuchs (QHB) im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten benötigt. Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte eine Qualifikation im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten. Bereits tätige Tagespflegepersonen mit mindestens 160 Unterrichtseinheiten Qualifikation bedürfen keiner Nachschulung.
- (3) Zur Prüfung der formalen Voraussetzungen der Eignung sind von den Bewerberinnen und Bewerbern folgende Unterlagen vorzulegen:
 - BewerberInnenbogen
 - Tabellarischer Lebenslauf mit Bild
 - Nachweis über Schul- und/oder Berufsabschluss (mindestens Hauptschulabschluss)
 - Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme für Kindertagespflegepersonen bei einem zertifizierten Träger
 - Ärztliche Bescheinigung über die physische und psychische Gesundheit der Tagespflegeperson (Vordruck)
 - Aktuelle polizeiliche Führungszeugnisse (nicht älter als drei Monate) für alle im Haushalt lebenden Personen über 16 Jahren gem. § 30a BZRG

- Vereinbarung zum Kinderschutz nach § 8a SGB VIII
- Bescheinigung über einen Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder (9 Stunden, Auffrischung spätestens nach zwei Jahren)
- Bescheinigung über eine Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt gem. § 43 IfSG
- Nachweis über die Masernimpfung gem. § 20 Abs. 8 Masernschutzgesetz
- Nachweis über die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
- Konzeption der Tagespflegestelle

(4) Als wesentliche persönliche Voraussetzung gilt die Auseinandersetzung der Tagespflegeperson mit ihrer zukünftigen Tätigkeit und die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung als längerfristige berufliche Perspektive. Eine durch Offenheit, Zuwendung und Respekt geprägte Grundhaltung der Tagespflegeperson ist ebenso entscheidend, wie die Toleranz und Offenheit gegenüber anderen Lebenskonzepten und Wertvorstellungen.

Weitere Voraussetzungen sind:

- Soziale und kommunikative Kompetenzen, wie z.B. Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit
- Eine von Gewaltfreiheit geprägte Grundhaltung zum Kind
- Die Bereitschaft zum Wohl des Kindes mit den Eltern zusammenzuarbeiten
- Die Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des eigenen Erziehungsverhaltens
- Die Bereitschaft zur Fortbildung und Teilnahme an Veranstaltungen zur fachlichen Weiterqualifizierung im Bereich der Tagespflege
- Ausreichende Deutschkenntnisse, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen
- Die Bereitschaft, kooperativ und vertrauensvoll mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten

(5) Die Rahmenbedingungen der Tagespflege sind:

- Die zu genehmigenden Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und dem Alter der zu betreuenden Kinder. Schlaf- und Spielräume sind voneinander trennbar.
- In den Räumen darf während und auch außerhalb der Betreuungszeiten der Kinder nicht geraucht werden.
- Im Wohnumfeld ist ein kindgerechtes Außenspielgelände vorhanden.
- Die Einrichtung der Betreuungsräume ist kindgerecht.
- Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in einem guten Zustand.
- Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet.
- Im Wohn- und Außenbereich sind Sicherheitsaspekte, die sich auf Kleinkinder und Säuglinge beziehen, entsprechend den Empfehlungen der Unfallkasse NRW, berücksichtigt.

- Der Tagesablauf orientiert sich an den Bedürfnissen der Tagespflegekinder und kann mit den Anliegen der eigenen Kinder in Einklang gebracht werden.
- Die Größe und Alterszusammenstellung der Kindergruppe in der Tagespflegestelle berücksichtigt das Alter und die Anzahl der eigenen und betreuten Kinder der Tagespflegeperson.
- Die gesundheitsbewusste Erziehung umfasst insbesondere vielseitige Möglichkeiten zur Bewegung, die Unterstützung der Kinder in ihrer Körperwahrnehmung und eine ausgewogene, auf die kindliche Entwicklung abgestimmte Ernährung.
- Im Umgang mit Lebensmitteln werden die Hygienevorschriften gemäß dem Infektionsschutzgesetz beachtet.
- Von der Tagespflegeperson zusätzlich angestelltes Personal (Hauswirtschaftskräfte etc.) sowie Praktikanten/Innen werden vor Tätigkeitsaufnahme durch das Jugendamt geprüft. Hierzu gehört die Einholung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses und eines Gesundheitsattestes.

(6) Ausschlusskriterien liegen vor, wenn

- formale Bedingungen nicht erfüllt sind
- sich Eignungsvorbehalte aus den Absätzen 3 oder 4 ergeben
- Qualifikationsnachweise nicht vorliegen

(7) Die Pflegeerlaubnis kann widerrufen werden:

- bei Kindeswohlgefährdenden Tatbeständen (wie z.B. schlafende Kinder alleine lassen), insbesondere bei physischer oder psychischer Gewaltanwendung gegen Tagespflegekinder
- wenn gegen das Rauchverbot in Anwesenheit der Tagespflegekinder gemäß Nichtraucherschutzgesetz NRW verstoßen wird
- wenn das erneuerte Führungszeugnis oder der Nachweis über die Auffrischung der Erste-Hilfe-Kenntnisse trotz der Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten vorgelegt wird
- wenn der Nachweis über die Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) nicht spätestens eine Woche nach der Aufnahme der Betreuungstätigkeit erfolgt ist
- bei einer Überschreitung der gemäß Tagespflegeerlaubnis bewilligten Kinderzahl
- bei einer längerfristigen Betreuung unterhalb des bewilligten Betreuungskorridors
- bei einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Förderung von mehr als 27 Schließtagen kalenderjährlich
- bei Verstößen gegen die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten
- wenn fehlende Nachweise über die Teilnahme an tagespflegerelevanten Fortbildungsveranstaltungen und Austauschtreffen trotz Aufforderung nicht in einem angemessenen Zeitraum (in der Regel 3 Monate) vorgelegt werden
- wenn die Voraussetzungen, unter denen die Pflegeerlaubnis ausgestellt wurde, nicht mehr vorliegen

Die Eltern/Personensorgeberechtigten der aktuell betreuten Tagespflegekinder werden vom Jugendamt unverzüglich über den Widerruf der Pflegeerlaubnis unterrichtet und über die damit im Zusammenhang stehende Einstellung der Förderung informiert.

§ 8

Qualitätsstandards

- (1) Eine Tätigkeit als Tagespflegeperson erfordert die Erstellung einer angemessenen Konzeption. Diese ist dem Jugendamt vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen.
- (2) Die Teilnahme an für die Tagespflege relevanten Weiterbildungen im Umfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten sowie die Teilnahme an vier Austauschtreffen jährlich ist auch nach der Qualifizierung verpflichtend, um die Qualität der Tagespflege zu sichern und fortlaufend weiterzuentwickeln. Die Teilnahmenachweise sind dem Jugendamt unaufgefordert einzureichen.
- (3) Die Tagespflegeperson bietet jeder Familie einmal jährlich ein Elterngespräch zum Entwicklungsverlauf des Kindes nachweislich an.

§ 9

Mitwirkungspflicht Tagespflegepersonen

- (1) Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Jede Schließung, insbesondere aus Krankheitsgründen, ist dem Jugendamt unmittelbar (am betreffenden Tag) mitzuteilen. Weiterhin ist die Wiederaufnahme der Betreuung ebenfalls durch die Tagespflegeperson dem Jugendamt mitzuteilen.
- (2) Die Tagespflegeperson hat in Absprache mit den Eltern Änderungen gegenüber der Antragstellung, insbesondere Änderungen bei den Betreuungszeiten oder Wechsel der Tagespflegeperson, dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen. Weiterhin sind Änderungen der Daten des Kindes, wie eine Adressänderung, dem Jugendamt unverzüglich nach Kenntnisnahme mitzuteilen.
- (3) Die Beendigung eines Betreuungsvertrags ist schriftlich in Absprache mit den Eltern gegenüber dem Jugendamt auf der Grundlage des bestehenden Betreuungsvertrages mitzuteilen.
- (4) Die Schließtage für das Folgejahr sind jeweils bis zum 15.12. des Vorjahres dem Jugendamt schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Tagespflegeperson erbringt dem Jugendamt gegenüber den Nachweis des Beitritts zur Berufsgenossenschaft und der Anmeldung in der Rentenversicherung.

- (6) Die Stadt Herzogenrath behält sich vor, stichprobenartig die Einhaltung der Mitwirkungspflichten zu überprüfen. Falls die Tagespflegeperson den aufgezeigten Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, kann dies zur (rückwirkenden) Einstellung der Förderung in Kindertagespflege und, soweit es infolge unterlassener Mitteilungen zu Überzahlungen gekommen ist, zur Rückforderung der laufenden Geldleistung führen. Soweit eine Tagespflegeperson wiederholt gegen ihre Mitteilungspflichten verstößt, kann dies eine Überprüfung ihrer Eignung und der nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erteilten Tagespflegeerlaubnis nach sich ziehen.

§ 10

Allgemeine Bedarfskriterien

- (1) Die individuelle durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt mehr als 15 Stunden und ist für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erforderlich.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Mindestbetreuungszeit bei der Kombination von Betreuungsangeboten im Sinne von § 9 Abs. 2 letzter Satz durchschnittlich 10 Stunden/Woche. Eine Eingewöhnungsphase von bis zu einem Monat kann berücksichtigt werden.

§ 11

Individuelle Bedarfskriterien

- (1) Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, orientiert sich an den Vorgaben des § 24 Abs. 1 SGB VIII.
- (2) Für Kinder von einem Jahr bis zum Beginn der Schulpflicht findet Abs. 1 entsprechend Anwendung, soweit im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz nach den örtlichen Verhältnissen keine bedarfsgerechte Betreuung in einer Tageseinrichtung angeboten werden kann. Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs kommt auch eine Kombination von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Betracht.
- (3) Den besonderen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderungen bedroht sind (=inklusive Kinder), ist im Rahmen der pädagogischen Arbeit Rechnung zu tragen. Durch die Betreuung eines inklusiven Kindes im Rahmen der Förderrichtlinien des Landes erfolgt eine Platzreduzierung im Verhältnis (1:2).

§ 12

Verwaltungsverfahren

Stellt das Jugendamt oder der mit der Aufgabenwahrnehmung betraute freie Träger der Jugendhilfe den Betreuungsbedarf im Sinne der §§ 10 und 11 fest, so trägt es die Kosten der im Einzelfall notwendigen Kindertagespflege -nach vorheriger Vermittlung- nach Maßgabe der §§ 16 – 22 a.

§ 13

Vermittlung

- (1) Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen im Sinne dieser Satzung erfolgt unter Beachtung des örtlichen Geltungsbereichs (§ 2) durch das Jugendamt.
- (2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, soweit diese erforderlich ist.

§ 14

Betreuungszeiten

- (1) Die Förderung des Kindes in Tagespflege muss für sein Wohl geeignet und erforderlich sein. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf, dabei soll eine maximale wöchentliche Betreuungszeit von 45 Stunden in der Regel zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr nicht überschritten werden. Kernbetreuungstage sind Montag bis Freitag.
- (2) Die in der Pflegeerlaubnis festgelegten Betreuungstage und –zeiten dürfen ohne Zustimmung des Jugendamtes nicht geändert werden. Die Öffnungszeiten müssen den angebotenen wöchentlichen Betreuungszeiten entsprechen. Personensorgeberechtigte haben das Recht, den angebotenen Stundenkorridor im Rahmen ihrer Buchungszeiten vollumfänglich in Anspruch zu nehmen.
- (3) Unterjährig gewünschte Änderungen in der Betreuung sind vor Änderungsbeginn (zum 1. des Folgemonats) dem Jugendamt mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen kann das Jugendamt abweichende Entscheidungen treffen.
- (4) Eine Betreuung in der Nacht liegt vor, wenn das Kind tatsächlich in der Tagespflege nächtigt. Entsprechende Vereinbarungen zwischen den Eltern und den Tagespflegepersonen sind im Einzelfall nach dem individuellen beruflichen Bedarf zu treffen. Die Betreuungszeiten zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr werden dabei zu 25 % als Betreuungszeit gewertet und bezuschusst.
- (5) Vor Beginn der bewilligten Kindertagespflege haben die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson in Absprache mit dem Jugendamt dafür Sorge zu tragen, dass eine angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege erfolgt. Die Eingewöhnungszeit soll individuell abgestimmt und den Bedürfnissen des Kindes und seiner Entwicklung entsprechend gestaltet werden. Die Eingewöhnungszeit beträgt mindestens zehn Betreuungstage, hat unmittelbar vor der vollumfänglichen Betreuung stattzufinden und soll nicht unterbrochen werden. Diese Regelung entfällt, wenn die Eingewöhnung im Vorfeld bereits unbezahlt stattgefunden hat. Für einen Zeitraum von maximal einem Monat wird die Eingewöhnungszeit bis zu einem Umfang von 25 Wochenstunden gefördert.

- (6) Für planbare Ausfallzeiten der Tagespflegeperson wie z.B. Urlaub, ist eine Regelung im Betreuungsvertrag zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern zu treffen.
- (7) Die Anzahl der Schließtage darf in Abhängigkeit von den wöchentlichen Kernbetreuungstagen 27 Öffnungstage jährlich nicht überschreiten.

§ 15

Geldleistung

- (1) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung im Sinne von § 23 SGB VIII und der Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit im Sinne von § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz an die Tagespflegeperson ist grundsätzlich an die Voraussetzungen des § 24 KiBiz zur Inanspruchnahme von Landesmitteln zur Förderung der Kindertagespflege gekoppelt. Danach kommt eine Auszahlung der laufenden Geldleistung nur unter den nachstehenden Voraussetzungen in Betracht:
1. Kinder bis zum Schuleintritt
 2. Mindestbetreuungsbedarf mehr als 15 Stunden/Woche
 3. Betreuungszeitraum länger als drei Monate
 4. Gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII
 5. Mindestqualifikation der Tagespflegeperson gem. § 21 Abs. 1 u. 2 KiBiz
- (2) Abs. 1 Nr. 2 findet bei der Inanspruchnahme kombinierter Betreuungsangebote im Sinne von § 11 Abs. 2 letzter Satz in Verbindung mit § 10 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 16

Sachaufwand, Anerkennung der Förderleistung und Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit

- (1) Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten werden der Tagespflegeperson vorbehaltlich der Regelung des § 15 auf der Grundlage des durchschnittlich ermittelten Betreuungsbedarfs pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) entstehen, erstattet und ein Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2a SGB VIII) sowie ein Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (§ 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz NRW) gewährt.
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate gem. § 18 kindbezogen ermittelt. Bedarfsveränderungen werden in der Regel zum 01. des Folgemonats wirksam.
- (3) Durch die Pauschalierung ist der gesamte Betreuungsbedarf des Kindes leistungsrechtlich abgedeckt. Zeitweise auftretende Über-/Unterschreitungen des Stundenbudgets beeinflussen die Höhe der laufenden Geldleistung nicht.

- (4) Forderungen der Tagespflegepersonen an die Personensorgeberechtigten, den Tagespflegesatz durch Zuzahlungen zu erhöhen, ist untersagt (§ 51 Abs. 1 Satz 3 KiBiz NRW).
- (5) Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, ist die Geldleistung anteilig zu kürzen. Dies gilt auch dann, wenn die Tagespflegeperson zur Wahrnehmung der Betreuung nicht zur Verfügung steht **und** für diese Ausfallzeit eine andere Betreuungsmöglichkeit finanziert werden muss. Die Kürzung berechnet sich wie folgt: Laufende Geldleistung / Betreuungstage des betreffenden Monats x Ausfalltage mit Finanzierung einer anderen Betreuungsmöglichkeit.
- (6) Kann die Tagespflegeperson aus gesundheitlichen Gründen die Betreuung nicht übernehmen und muss in dieser Zeit keine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind finanziert werden, wird die Geldleistung pro Kindergartenjahr beginnend zum 01.08. eines jeden Jahres für maximal 20 Betreuungstage weitergezahlt. Ab dem 21sten Krankentag werden die Geldleistungen für die Dauer der Erkrankung unabhängig von der Vertretungssituation des Kindes eingestellt.
- (7) Unterjährige Unterbrechungen in der Kindertagespflege sind förderunschädlich:
- Erkrankung des betreuten Kindes bis zur Dauer von drei Monaten
 - Maximal 27 Schließstage/Kalenderjahr in Abhängigkeit der wöchentlichen Kernbetreuungstage, wovon 15 Schließtage im Block in der ersten oder zweiten Sommerferienhälfte NRW erfolgen.

§ 17

Anpassung der Finanzierung

Die Höhe der Geldleistungen im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2a SGB VIII -Betrag zur Anerkennung der Förderleistung- sowie der Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit werden jährlich nach Maßgabe des § 37 KiBiz angepasst. Die Anpassung erfolgt erstmals zum Kindergartenjahr 2021/2022. Die Höhe der Geldleistung i.S.d. § 23 Abs. 2 Nr.1 SGB VIII –angemessener Sachaufwand- orientiert sich an der steuerrechtlichen Betriebsausgabenpauschale. Bei einer Änderung der steuerrechtlichen Betriebsausgabenpauschale erfolgt die Anpassung des angemessenen Sachaufwands immer zu Beginn des nächsten Kalenderjahres.

§ 18

Höhe der Geldleistungen

- (1) Die Höhe der laufenden Geldleistung sowie des Betrages für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag der Tagespflegeperson kann abweichend von Absatz 1 für die Betreuung von Kindern mit einer wesentlichen Behinderung und Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind (Personenkreis im Sinne des § 2 SGB IX) die in Anlage 2 zu dieser Satzung ausgewiesenen Geldleistungen für

Kinder mit erhöhtem Förderbedarf gewährt werden, sofern die nachstehenden Voraussetzungen insgesamt vorliegen:

1. Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Zugehörigkeit des Kindes zum Personenkreis des § 2 SGB IX festgestellt.
2. Vorlage einer Konzeption der Tagespflegeperson gem. § 17 KiBiz
3. Die Tagespflegeperson verfügt über eine spezielle Qualifizierung von Kindern mit (drohender) Behinderung.
4. Die Tagespflegeperson hält Räumlichkeiten vor, die den Bedürfnissen der Kinder mit (drohender) Behinderung gerecht werden.

§ 19

Rückzahlungsverpflichtung

Liegen die Leistungsvoraussetzungen nicht mehr vor, ist die laufende Geldleistung einzustellen. Etwaige Überzahlungen hat die Tagespflegeperson zu erstatten.

§ 20

Unfallversicherung

- (1) Selbstständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzumelden.
- (2) Der Tagespflegeperson werden auf Antrag die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet.

§ 21

Aufwendungen zur Alterssicherung

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet.
- (2) Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für eine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit Versicherungspflicht aufgrund der Tätigkeit in der Kindertagespflege besteht.
- (3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für Altersvorsorgeverträge nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz -AltZertG-) bis zur Höhe des Mindestbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung erstattungsfähig.

§ 22

Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.
- (2) Erstattungsfähig sind
- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung laut Beitragsrechnung, soweit die Einkünfte aus der Tagespflege die selbständige Versicherungspflicht auslösen, bzw.
 - die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für die Tagespflegeperson bis zur Höhe des Mindestbeitrages der gesetzlichen Kassen.
 - die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur Sicherung eines Anspruchs auf Krankengeld ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit in Höhe von 70 % des erzielten regelmäßigen Arbeitseinkommens
- (3) Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen
- zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung von Familienmitgliedern der Tagespflegeperson,
 - für Zusatzversicherungen (insbesondere Auslandskrankenversicherungen, Zahnzusatzversicherungen, Einzelzimmerzuschlag), oder
 - soweit die Tagespflege nicht ursächlich für die Versicherung ist (insbesondere bei sonstigen Einkünften wie Unterhaltsleistungen und einer weiteren Berufstätigkeit).

§ 23

Aufwendungen zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung für auswärtige Tagespflegepersonen

Die in den §§ 20 - 22 erfassten Regelungen gelten nur für Tagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit in Herzogenrath ausüben. Für auswärtige Tagespflegepersonen findet ausschließlich § 49 Abs. 3 KiBiz NRW Anwendung.

§ 24

Aufwendungen zur Grundqualifizierung und Fortbildung

- (1) Mit einer verbindlichen Erklärung der künftigen Tagespflegeperson, nach abgeschlossener Schulung mindestens drei Jahre ausschließlich Kinder aus Herzogenrath zu betreuen, kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine einmalige Beihilfe zu den Kosten der Grundqualifizierung auf Antrag gewährt werden.

Voraussetzungen für eine Bewilligung sind:

- Wohnort in Herzogenrath
- Erklärung über die beabsichtigte Betreuung von Herzogenrather Kindern
- Teilnahme und positive Bewertung im Eignungseinschätzungsverfahren durch das Jugendamt

(2) Bei einer Teilnahme an einer Fortbildung, die betreuungsrelevante Themen für Tagespflegepersonen behandelt, erhalten die Tagespflegepersonen, die Herzogenrather Kinder im Rahmen eines Tagespflegeverhältnisses betreuen, die Kosten anteilig erstattet.

Vom Jugendamt werden im Sinne der Weiterqualifizierung diese Veranstaltungen in einem Umfang von bis zu 20 Stunden im Kalenderjahr mit einem festgelegten Stundensatz von maximal 7,50 Euro im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf schriftlichen Antrag gefördert. Die Fortbildung muss vor Beginn durch die Fachberatung genehmigt werden. Der Antrag auf Kostenübernahme ist unmittelbar nach der Fortbildung inklusive einer Teilnahmebescheinigung und Rechnung einzureichen.

§ 25

Zahlweg

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich unmittelbar an die Tagespflegeperson.

§ 26

Verwendungsnachweis

(1) Die Verwendung der nach dieser Satzung gewährten Geldleistungen ist dem Jugendamt nach Aufforderung nachzuweisen.

(2) Bei der Ermittlung der Angemessenheit der Aufwendungen im Sinne der §§ 20-22 erfolgt keine Differenzierung nach privat oder öffentlich finanzierter Kindertagespflege.

III. Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit

§ 27

Beitragspflichtige

- (1) Die Stadt Herzogenrath erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) im Sinne des Kinderbildungsgesetzes in ihrem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Eltern im Sinne der Beitragserhebung sind die leiblichen Eltern oder die Adoptiveltern. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 3 zu dieser Satzung.

§ 28

Beitragszeitraum

- (1) Grundlage für die Beitragserhebung ist der zwischen den Eltern und dem Träger der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson geschlossene Betreuungsvertrag. Bei der Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem Zeitraum der Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Kindertageseinrichtung nicht berührt.
- (3) Der Elternbeitrag ist für volle Kalendermonate zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlaufe eines Monats beginnt oder endet. Bei der Inanspruchnahme unterschiedlich hoher Betreuungsbudgets innerhalb eines Monats ist für die Beitragsbemessung das Budget maßgebend, das mit dem höheren Elternbeitrag belegt ist.

§ 29

Beitragsbefreiungen

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30.09. das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
Ab dem 01.08.2022 ist der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30.09. das dritte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres zu einem Drittel und ab dem 01.08.2023 zu einem weiteren Drittel beitragsfrei.

Ab dem 01.08.2024 ist die die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30.09. das dritte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres beitragsfrei.

- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 26 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nehmen ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (3) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der niedrigste Beitrag zu zahlen. In diesem Sinne gilt das in Abs. 1 erfasste Kind als das mit dem höchsten Beitrag belegte Kind.
- (4) Die in den Absätzen 2 und 3 verankerten Geschwisterregelungen gelten unabhängig vom Jugendamtsbezirk, in dem die Geschwister betreut werden.
- (5) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie von Beziehern des Kinderzuschlags gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz und des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz wird kein Beitrag erhoben.
- (6) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bei ergänzender Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege (kombinierte Betreuung) wird insgesamt ein Beitrag auf der Grundlage des Stundenbudgets 45 erhoben.
- (7) Von Pflegeeltern wird für ihre Pflegekinder kein Beitrag erhoben.
- (8) Kommt es aufgrund von Personalausfällen oder -vakanz zu Betreuungseinschränkungen, die eine Kürzung von mehr als 20 % der gebuchten Betreuungszeit zur Folge haben **und** dauern diese länger als einen vollen Kalendermonat an, wird der Elternbeitrag auf das nächst niedrigere Stundenbudget reduziert.

§ 30

Belegpflicht

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 26 Abs. 3 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 31

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen.
Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (5) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Soweit sich aus der veränderten Einkommenssituation die Einstufung in eine andere Einkommensgruppe ergibt, wird der Elternbeitrag ab dem Kalenderjahr, für das die Änderung eingetreten ist, rückwirkend neu festgesetzt.

§ 32

Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.

- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monaten verlängert werden.

IV. Inkrafttreten

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung -(Kfs) vom 24.11.2020 in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.06.2023 tritt mit Ablauf des 31.07.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung -(Kfs) vom 25.06.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 25.06.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung, BekanntmVO) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 25.06.2024
Der Bürgermeister

(Dr. Fadavian)

Anlage 1 zu § 18 Abs. 1

Geldleistungen für Kinder ohne erhöhten Förderbedarf

	Wochenstunden	Sachaufwand	Anerkennungsbeitrag für die Förderungsleistung	Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit	Leistungssatz/ Monat
1	über 10 und bis 15 Std*.	150,03 €	225,38 €	15,03 €	390,44 €
2	über 15 und bis 20 Std.	200,05 €	300,50 €	15,03 €	515,58 €
3	über 20 und bis 25 Std.	250,06 €	375,63 €	15,03 €	640,72 €
4	über 25 und bis 30 Std.	300,07 €	450,75 €	15,03 €	750,85 €
5	über 30 und bis 35 Std.	350,08 €	525,88 €	15,03 €	890,99 €
6	über 35 und bis 40 Std.	400,09 €	601,00 €	15,03 €	1.016,13 €
7	über 40 und bis 45 Std.	450,10 €	676,13 €	15,03 €	1.141,26 €

*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 11 Abs 2 I. Satz)

Anlage 2 zu § 18 Abs. 2

Geldleistung für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf

	Wochenstunden	Sachaufwand	Anerkennungsbeitrag für die Förderungsleistung	Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit	Leistungssatz/ Monat
1	über 10 und bis 15 Std*.	225,38 €	337,09 €	15,03 €	577,50 €
2	über 15 und bis 20 Std.	300,50 €	449,45 €	15,03 €	764,99 €
3	über 20 und bis 25 Std.	375,63 €	561,82 €	15,03 €	952,48 €
4	über 25 und bis 30 Std.	450,75 €	674,18 €	15,03 €	1.139,96 €
5	über 30 und bis 35 Std.	525,88 €	786,54 €	15,03 €	1.327,45 €
6	über 35 und bis 40 Std.	601,00 €	898,91 €	15,03 €	1.514,94 €
7	über 40 und bis 45 Std.	676,13 €	1.011,27 €	15,03 €	1.702,43 €

*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 11 Abs. 2 I. Satz)

Anlage 3 zu § 27

Elternbeitragstabelle für Kinder unter 3 Jahren ab 01.08.2022

EK-Gruppe	Jahreseinkommen	Stundenbudget		
		25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
1	bis 25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 37.000,00 €	47,00 €	53,00 €	90,00 €
3	bis 49.000,00 €	79,00 €	88,00 €	148,00 €
4	bis 62.000,00 €	123,00 €	137,00 €	226,00 €
5	bis 73.000,00 €	162,00 €	181,00 €	298,00 €
6	bis 85.000,00 €	213,00 €	237,00 €	386,00 €
7	bis 97.000,00 €	253,00 €	277,00 €	426,00 €
8	über 97.000,00 €	293,00 €	317,00 €	466,00 €

Ab dem 01.08.2024 entfallen die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen für Kinder über 3 Jahren.

Für die Beitragsberechnung sind gem. § 50 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz die Kinder Ü3, die bis zum 30.09. des laufenden Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben werden.